



Badeanstalt: Haftung und Versicherung

Mag. Jörg OLLINGER

Strafrechtliche Problematik

Aktueller trauriger Anlassfall war Kindergartenausflug in Freibad/ Ktn.

-) 3 jähriges Kind wird zu Pflegefall
 -) Bademeister: 1. Instanz Strafgericht: Fahrlässige Körperverletzung weil nicht anwesend, 2000.-- € Geldstrafe / nicht rechtskräftig
 -) Kindergartenpädagogin: 1500.-- € Geldstrafe hat Verantwortung übernommen
- Konsequenz keine Badeausfüge mehr in Kindergärten

Quelle: kaernten.orf.at

Haftung bei Vertrag für Badegast, Hotelgast

- Haftung ist strenger weil Vertrag geschlossen wird und Nutzung bezahlt wird
- Haftung schon bei **leichter Fahrlässigkeit**

Umkehr Beweislast:

Betreiber muss beweisen, dass er alle Verkehrssicherungspflichten beachtet hat.

Daher ist eine umfangreiche Dokumentation notwendig.

Risiko Nichtbetrieb/Extremfall aus Deutschland

Presstext: „Von diesem Turm in Kulmbach sprangen die Männer in den Tod und stürzten von einem Sprungturm in ein **leeres** Schwimmbecken (Anmerkung: Bereich war wegen Abbruch stillgelegt). Beide starben an ihren schweren Verletzungen. Quelle: Focus Online Montag, 27.07.2015, 21:17

Sicherungsmaßnahmen des Badbetreibers:

-) Tägliche Kontrolle ob Löcher im Zaun / Bauzaun
-) Leiter auf Sprungturm bis 3 Meter abmontiert
- Keine strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung
- Sprengung der Türme wurde dann vorgezogen

Aufsichtspflicht - Risikoanalyse

- Technische Risikoanalyse gemäß ÖNORM EN 15288-2 „Schwimmbäder - Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“ notwendig
- Ergebnis Risikoanalyse: Badeaufsicht notwendig oder nicht?
- Untersagen des Zutritts von Kindern: Zutrittssicherung notwendig !

Dokumentation für Inhaber oder Geschäftsführer

- Betriebsstättengenehmigungsbescheid und Änderungen aufbewahren
Rechnungen mind. 10 Jahre aufbewahren →
Produkthaftung
- Sammlung aller Prüfungsbestätigungen aller Bauten, Spielgeräte usw.
- Dokumentation der Wartungsarbeiten / Kontrollen (Tabelle erstellen)

Allgemeiner Haftungsausschluss - nicht möglich / Hinweisschilder aber wichtig



Vertragsgestaltung / Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Haftungsausschlüsse:

Es finden sich immer wieder in Badeordnungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Haftungsausschlüsse für leicht fahrlässiges Handeln. Im Verhältnis zwischen Unternehmern und Konsumenten ist ein Haftungsausschluss für Personenschäden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Badeordnungen sittenwidrig (§ 879 ABGB iVm § 6 Abs 1 Z 9 KSchG). Haftungsausschlüsse für Personenschäden von Konsumenten sind unwirksam!

AGBs / Musterbadeordnung

- Legen die „Spielregeln“ zwischen Betreiber und Gast fest
- Helfen Haftungen einzuschränken
- Muss beim Kauf der Badekarte vereinbart werden und als Anschlag und auf homepage veröffentlicht sein
- <https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/musterbadeordnung.pdf>

Wasserrutsche / Aktuelles Urteil

- **Forderung:** Schadenersatz 3.800.– für Schmerzensgeld und Dauerfolgen für Wunde auf Ellbogen
 - BG Klagenfurt und LG Klagenfurt weisen Klage ab
 - übliches Restrisiko
 - Keine fehlerhafte Beschaffenheit der Rutsch
 - Tüv Überprüfung, tägliche Kontrollen
 - Hinweis auf „Benützung auf eigene Gefahr – keine Haftung
- m.M. entscheiden Gerichte praxisgerecht und ermöglichen den Betrieb von Rutschen, Eisbergen, Sprungtürmen usw.
Deutliche Hinweise auf Risiko um Verärgerung zu vermeiden

Handlungsmöglichkeiten

-) Verhinderung bzw Entschärfung von Gefahrenquellen:
-) Aufsicht
-) Dokumentation

Absicherung von Gefahrenquellen (Zumutbarkeit) durch:

- Geländer
- Herstellung der Rutschsicherheit (Rutschklassen)
- Vermeidung von Stolperfallen (Seil von Sonnensegel)
- regelmäßige Sicherheits- und Funktionskontrollen
- zusätzliches Haftungsrisiko: Kinderspielplatz mit Spielgeräten (Schaukelunfälle)

Versicherungslösungen

- WIE KANN MAN DAS FINANZIELLE RISIKO VERLAGERN ?

→ Versicherungskonzept

Tätigkeit Versicherungsmakler

- Risikoanalyse:
 - Besichtigung Risiko vor Ort
 - Aufnahme der Maßnahmen zur Schadenverhütung, Prävention → Ziel niedrige Prämie
 - Verbesserungsvorschläge in Zusammenarbeit mit Risikoexperten
 - Auswertung Vorschadensituation: Erkennen von Problemen
 - in Vergangenheit (Verletzungen in Gefahrenbereichen)

Wahl der richtigen Deckungssumme in Haftpflichtversicherung

Wichtig weil:

mehrere Personen gleichzeitig verletzt sein können

Pflegekosten und Verdienstentgang extrem hoch sein können

Vergleich mit KFZ Haftpflicht:

mindestens 7, 6 € bis 20 Mio € häufig

Fall Gemeinde Gemeinde Kleblach-Lind / Umgestürztes Fußballtor
(Quelle Kleine Zeitung 12. April 2012)

Deckungssumme Gemeindehaftpflicht völlig unzureichend; letztlich
Zahlungen durch Land/ Gemeindebund

Deckungssumme Haftpflicht Schwimmbadbetreiber

- Mind. 10 Mio. € sollten angestrebt werden
- ist noch leicht erhältlich
- Höhere Deckungssummen nur für Großbetriebe oder über
Sonderlösungen möglich.

Umfassende Strafrechtsversicherung

- Deckung auch für strafrechtliches Vorverfahren, ab ersten Ermittlungshandlungen
- Kosten für eigene Gutachter
- Anreisekosten Strafverteidiger
- Einbeziehung Unternehmensstrafrecht, Mitarbeiter
- Deckung Zeugenbeistand
- Versicherungssumme mind. 300.000.—

Versicherung / Absicherungsmöglichkeiten einzelner Mitarbeiter

2 Problembereiche:

Strafrecht: Ermittlung / Anklage gegen verantwortliche Personen

Schadenersatz: Primär haftet Arbeitgeber; Schutz durch Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Lösung → Privatrechtsschutzversicherung samt Beruf
für Strafrecht, Arbeitsrecht, Abwehr - Regress
ab 140.-- / Jahresprämie

Kontakt Daten:

Mag. iur. Jörg Ollinger /
Volksbanken-Versicherungsdienst GmbH

Gerbergasse 32, 9500 Villach
Email: oll69@gmx.at
Tel.: 0664/1770050

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.